

26. April 2021

Corona: „Bundesnotbremse“ vs. bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

kaum war die Bundesnotbremse verkündet, hat die bayerische Regierung ihre Corona-Verordnung überarbeitet und veröffentlicht. Dogmatisch geht Bundesrecht dem Landesrecht vor, allerdings sind in Bayern alle Maßnahmen des Bundes **mindestens** genau so streng umgesetzt worden, so dass sich durch die Bundesnotbremse keine überlagernden Regelungen ergeben.

Demnach gelten die bisher bekannten Regelungen der bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und auch die FAQs des bayerischen Wirtschaftsministeriums (z.B. mit Regelungen zu den Probefahrten, Auslieferungen von Fahrzeugen) **unverändert fort**.

Folgende Änderungen der bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Vergleich zur Vorgängerversion sind jedoch festzuhalten:

1. **„Click and meet“** kann nur noch bei einer **7-Tage-Inzidenz bis höchstens 150** angeboten und durchgeführt werden (bislang 200). Ist ein **negativer Test** für den Besuch eines Geschäfts notwendig, so darf dieser **höchstens 24 Stunden alt** sein, egal ob es sich um einen Selbsttest, Schnelltest oder PCR-Test handelt (bislang 48 Stunden für PCR-Test).
2. **„Privilegierte“ Betriebe wie Kfz-Werkstätten und Tankstellen**, die inzidenzunabhängig öffnen dürfen, müssen nun ab einer **7-Tage-Inzidenz von 100 für einen Kunden 20 m²** Verkaufsfläche zur Verfügung stellen (bislang 10 m²). Sollte die Verkaufsfläche über 800 m² groß sein, gilt für die Fläche, die über die 800 m² hinausgeht, eine Mindestfläche von 40 m² pro Kunde.

Die verschärfenden Regeln treten am übernächsten Tag in Kraft, sobald der kritische Wert der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde. Erleichterungen treten am übernächsten Tag in Kraft, sobald der kritische Wert der 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.

Relevant ist noch darüber hinaus noch die **Verschärfung der Home-Office-Pflicht** in der Corona-Arbeitsschutzverordnung: Nur aus dringenden betrieblichen Gründen kann aus Arbeitgebersicht vom Angebot der Home-Office-Möglichkeit abgesehen werden. Neu ist, dass nun der **Arbeitnehmer die Pflicht** hat, ein Angebot anzunehmen, es sei denn, er hat (einfache) **Gründe für die Ablehnung** (z.B. räumliche Enge, Störung durch Dritte). Die Ablehnung des Mitarbeiters sollte zur Dokumentation schriftlich (z.B. E-Mail) festgehalten werden.

Bei Fragen können Sie sich jederzeit gerne an Ihre Kfz-Innung wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kfz-Innung

